

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 89

ausgegeben am 13. März 2020

---

## Verordnung

vom 3. März 2020

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. März 2017 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe, LGBL 2017 Nr. 84, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.

## Art. 61 Ziff. 1 der Beilage

1. Für Arbeitnehmer im Stundenlohn wird eine Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet; diese beträgt 4.0 %.

## Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

## Anhang

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2020 zum GAV Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % per 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Tätigkeit	bis 3. Berufs- jahr	ab 4. Berufs- jahr	ab 6. Berufs- jahr
Dipl. Gebäudereiniger/in (HFP)	CHF 25.60	CHF 27.60	CHF 28.60
Gebäudereinigungs-Fach- mann/ -frau mit eidg. Fach- ausweis	CHF 23.20	CHF 26.10	CHF 28.10
Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 21.70	CHF 25.10	CHF 26.60
Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 21.70	CHF 25.10	CHF 26.60
Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebs- unterhalt FZ	CHF 20.70	CHF 24.10	CHF 25.60
Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 18.70	CHF 19.10	CHF 19.60

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d. h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: (Stundenlohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123 / 12

3. (...) Ferienjob

(...)

Die Entschädigung entspricht dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mind. CHF 15.00 pro Stunde). Ab dem 17. Altersjahr gilt der Mindestlohn Reinigungsmitarbeiter/in.

4. 13. Monatslohn

(...)

Der vollständige Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens 4 Monaten bei einem Arbeitgeber (rückwirkend). Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine pro rata Auszahlung.

5. Auslagenersatz

a) Mittagsentschädigung

Arbeitnehmern, die mehr als 6 Stunden am Tag arbeiten und deren Einsatzort mehr als 25 km vom gewöhnlichen Arbeitsort oder vom normalen Verköstigungsort entfernt ist, ist eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

b) Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 44 Stunden.

7. Ferien

(...)

Die Arbeitnehmer haben nachstehenden Ferienanspruch:

- a) ab dem Monat des 50. Geburtstages 22 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 9.24 %);

- b) ab dem Monat des 55. Geburtstages 24 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 10.17 %).

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef